

Stadt Meßstetten

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11.04.2014

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Meßstetten am 23. Februar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. April 2014 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt

- je angefangene Stunde zeitlicher Inanspruchnahme 15,00 €
- höchstens 120,00 € (Tageshöchstsatz)

Artikel II

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten abweichend von § 1 Abs. 2 für die Teilnahme an Sitzungen einen pauschalierten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls als Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in folgender Höhe:

- Sitzungen des Gemeinderates einschl.
seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen 50,00 €
- Ortschaftsratssitzungen 30,00 €
- Fraktionssitzungen 30,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Artikel III

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für Ortschaftsräte, die ehrenamtlich tätige Schriftführer von Ortschaftsratssitzungen sind, um 15,00 € pro protokollierte

Sitzung auf 45,00 €. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Ortsvorsteher, deren Entschädigung Absatz 4 regelt.

Artikel IV Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. März 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meßstetten, den 23. Februar 2024

Frank Schroft
Bürgermeister